

**Satzung  
der Stadt Gelsenkirchen  
über die Festsetzung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages  
für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung  
von Stellplätzen und Garagen gemäß § 51 Abs. 6 (BauO NW)  
vom 31.07.1998  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 28.05.1998 aufgrund von § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) vom 7. März 1995 in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 422), die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 6 BauO NW werden drei Gebietszonen festgesetzt.

**§ 2**

- (1) Zone I umfasst im Wesentlichen die in den Zentren von Gelsenkirchen-Altstadt und Gelsenkirchen-Buer-Mitte hoch verdichteten Bereiche mit zentraler Kernfunktion.
- (2) Zone II umfasst die ringförmig um die Zone I in beiden Stadtzentren liegenden Gebiete mit zentraler Nebenfunktion sowie die Kernbereiche der Ortsteile Horst und Erle.
- (3) Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.
- (4) Die Grenzen der Gebietszonen I und II sind in Auszügen der Deutschen Grundkarte in einer Vergrößerung im Maßstab 1: 2.500 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Der Geldbetrag wird je Stellplatz wie folgt festgelegt:

Zone I auf	7.160 €
Zone II auf	3.580 €
Zone III auf	1.790 €

**§ 4**

Für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnungen wird einheitlich ein Geldbetrag je Stellplatz von 1.790 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Festsetzung der Gebietszonen  
und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur  
Herstellung von Stellplätzen und Garagen gemäß § 51 Abs. 6 (BauO NW)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die einem Bestandteil dieser Satzung bildenden Auszüge der Deutschen Grundkarte in einer Vergrößerung im Maßstab 1: 2.500 liegen vom Tage nach der Bekanntmachung montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr beim Referat Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 407, zu jedermanns Einsicht aus.

Gelsenkirchen, 31. Juli 1998

**Dieter Rauer**  
**Oberbürgermeister**  
(Siegel)